

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-104

Status: öffentlich

FB FB Verwaltung/Bürgerservice
 SB Frau Vogt

Erstellungsdatum: 01.09.2015
 Aktenzeichen 51.22.00

Betreff:

Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zwischen dem Landkreis Jerichower Land und den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
10.09.2015	Hauptausschuss	Vorberatung				
14.09.2015	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
24.09.2015	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Erklärung des Einvernehmens der Stadt Genthin zum Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zwischen dem Landkreis Jerichower Land und

- 1.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Horte an den Grundschulen in Genthin
- 2.0. dem Deutschen Roten Kreuz für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ in Genthin
- 3.0. der Katholischen Pfarrei „St. Marien“ für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ in Genthin
- 4.0. den Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH für den Betrieb der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ in Genthin
 - 4.1. mit berücksichtigungsfähigen Verwaltungskosten
 - 4.2. mit tatsächlichen Verwaltungskosten

(Paul Karle)
 Fachbereichsleiter

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 11a KiFöG LSA besteht die Verpflichtung für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Jerichower Land, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zum 01.01.2015 abzuschließen.

Dazu wurde durch den Landkreis Jerichower Land eine Richtlinie erlassen, mit der die berücksichtigungsfähigen Kosten und die Kostenhöhen festgelegt wurden.

Derzeit bestehen zwischen dem Landkreis und den freien Trägern Übergangsvereinbarungen, auf deren Grundlage die Stadt Genthin monatliche Abschlagszahlungen an die freien Träger leistet.

Für die Entgeltvereinbarungen der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wurden durch die Träger unter Berücksichtigung der im Jahr 2015 durchschnittlichen Belegung die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Kindertageseinrichtungen für das Haushaltsjahr 2015 zu Grunde gelegt.

Bei den Ausgaben wurden z. B. die Personalkosten unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssels, Kosten für die pädagogische Arbeit, Sach- und Bewirtschaftungskosten für das Grundstück und Gebäude, Ersatzbeschaffung sowie Verwaltungskosten berücksichtigt.

Dem gegenüber wurden die Einnahmen der finanziellen Beteiligung des Landes und des Landkreises gemäß § 12 und 12 a KiFöG LSA gesetzt.

Die sich daraus ergebenden Differenzen ist die Höhe der Defizitkosten, welche die Stadt Genthin nunmehr an die freien Träger pro Betreuungsform und –stunden zu entrichten hat.

Mit Abschluss der Vereinbarungen zum 01.01.2015 entfällt der Eigenanteil des Trägers von bis zu 5 % der Sachkosten.

Vor Abschluss der Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und den freien Trägern muss seitens der Stadt Genthin das Einvernehmen zur Höhe der Defizitkosten erklärt werden.

Im Ergebnis dessen werden die Zahlungen weiterhin monatlich in Höhe der durch den Landkreis ermittelten Defizitkosten auf Grundlage der monatlichen Meldungen der Kinderzahlen und des Betreuungsumfanges erfolgen.

In den Defizitkosten sind die Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten enthalten, da die Stadt Genthin die Kostenbeiträge für die freien Träger erhebt und diese dem freien Träger auf jeden Fall ausgezahlt werden müssen.

Wenn sich ein freier Träger mit den ermittelten Defizitkosten nicht einverstanden erklärt oder die Stadt das Einvernehmen nicht erklärt und demzufolge eine Vereinbarung nicht zustande kommt, so muss eine Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch entscheiden.

Folgende Defizitkosten wurden durch den Landkreis ermittelt:

- 1.0. Deutsches Rote Kreuz
 - 1.1. Hort an der Grundschule „A. Diesterweg“: 96,07 €/ Monat pro Kind Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 60.000,00 € für das Jahr 2015.
 - 1.2. Hort an der Grundschule „Stadtmitte“: 91,12 €/ Monat pro Kind Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 103.000,00 € für das Jahr 2015
 - 1.3. Hort an der Grundschule „L. Uhland“: 78,23 €/ Monat pro Kind Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 112.000,00 € für das Jahr 2015.

2.0. Deutsches Rote Kreuz

2.1. Kindertageseinrichtung „Rasselbande“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	338,14 €	187,39 €
6 Stunden	372,30 €	191,40 €
7 Stunden	406,45 €	195,41 €
8 Stunden	440,61 €	199,42 €
9 Stunden	474,76 €	203,42 €
10 Stunden	508,92 €	207,43 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 263.000,00 € für das Jahr 2015.

3.0. Katholische Pfarrei „St. Marien“

3.1. Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	494,57 €	371,96 €
6 Stunden	540,18 €	393,05 €
7 Stunden	585,79 €	414,14 €
8 Stunden	631,40 €	435,23 €
9 Stunden	677,01 €	456,32 €
10 Stunden	722,62 €	477,41 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 432.000,00 € für das Jahr 2015.

4.0. Elbe-Havel-Werkstätten gGmbH

4.1. Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Genthin

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	390,01 €	274,39 €
6 Stunden	422,18 €	283,44 €
7 Stunden	454,35 €	292,48 €
8 Stunden	486,52 €	301,53 €
9 Stunden	518,69 €	310,58 €
10 Stunden	550,87 €	319,63 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 295.000,00 € für das Jahr 2015.

Durch die Elbe-Havel-Werkstätten wurden zunächst die Entgeltvereinbarung und die damit verbundenen Defizitkosten nicht akzeptiert, da aus Sicht des Trägers die berücksichtigungsfähigen Verwaltungskosten nicht ausreichend sind. Gemäß der anfangs erwähnten Richtlinie werden Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der Bruttopersonalkosten des pädagogischen Personals (= 17.034,45 €) berücksichtigt. Der Träger macht aber Verwaltungskosten in Höhe von 25.169,40 € geltend. Er weist darauf

hin, dass mit dieser Regelung Träger mit höheren Personalkosten im Betreuungsbereich aufgrund eines anderen Tarifvertrages automatisch höhere Verwaltungskosten anerkannt bekommen, ohne hierfür einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Elbe-Havel-Werkstätten haben auf Grund der Anwendung des Haustarifvertrages niedrige Personalkosten im Betreuungsbereich im Vergleich zu anderen Trägern und erhalten dadurch nicht die benötigten Verwaltungskosten z.B. für externe Lohnabrechnung, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Die Ausgaben konnten durch den Träger auch explizit nachgewiesen werden.

Bei Anerkennung der Verwaltungskosten über den Höchstbetrag hinaus stellen sich die Defizitkosten wie folgt dar:

Betreuungs- umfang in h	Defizitbetrag für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Krippenkinder)	Defizitbetrag für Kinder von 3 Jahre bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder)
bis zu 5 h	399,69 €	284,07 €
6 Stunden	431,86 €	293,12 €
7 Stunden	464,04 €	302,17 €
8 Stunden	496,21 €	311,22 €
9 Stunden	528,38 €	320,26 €
10 Stunden	560,55 €	329,31 €

Daraus resultierend ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von ca. 303.000,00 € für das Jahr 2015.

Insgesamt werden ca. 1.265.000,00 € im Haushaltsjahr 2015 benötigt. Finanzielle Mittel in Höhe von 1.800.000,00 € sind eingestellt.

Allerdings liegen derzeit die Vereinbarungen mit der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen „Käthe Kollwitz“ und „Max und Moritz“ nicht vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die im Haushalt eingestellten finanziellen Mittel ausreichend sein werden.

Gesetzliche Grundlagen: Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt